



Satzung Unternehmer*Innen mit Herz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unternehmer*Innen mit Herz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf (Ronsdorfer Str. 20, 40233 Düsseldorf). Der Verein wurde am 01.03.2018 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, die Förderung des Sports im Sinne des § 52 AO sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO in umliegender Region.
- (2) Der Satzungszweck gem. Absatz 1 wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Beschaffung und Bereitstellung von Lernmittel (beispielsweise Fahrräder, Schlittschuhe, Lernbücher, Sprachbücher, sonstige Arten von Büchern, u. ä.) für Kinder, Jugendliche, Studenten, Senioren, Immigranten, Behinderte sowie andere hilfsbedürftige Personen. Dies kann sowohl durch die tatsächliche Beschaffung der Lernmittel verwirklicht werden als auch durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln zum Erwerb von Lernmitteln.
 - b. Die Ermöglichung der Durchführung von Lernunterricht (z. B. Fahrradunterricht mit dem Ziel der sicheren Teilnahme am Straßenverkehr, Schwimmunterricht mit dem Ziel der grundsätzlichen Schwimmausbildung belegt durch Schwimmabzeichen, Sportunterricht) für Kinder, Jugendliche, Senioren, Immigranten, Behinderte und andere hilfsbedürftige Personen u. a. durch Organisationen und öffentlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel der Düsseldorfer Bädergesellschaft, durch Bereitstellung der Lehrkräfte. Sowie die Beschaffung der finanziellen Mittel für die Bereitstellung von geeignetem Personal zur Durchführung von Lernunterricht.
 - c. Die Ermöglichung der Durchführung von kulturellen, sportlichen und ähnlichen Veranstaltungen (z. B. Museumsbesuche, Theaterbesuche, Fußballspielbesuche sowie andere kulturelle oder sportliche Veranstaltungen) für Kinder, Jugendliche, Senioren, Immigranten, Behinderte und andere hilfsbedürftige Personen durch die Organisation des Veranstaltungsbesuchs, Ticketerwerb, oder Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Ticketerwerb.
 - d. Die Förderung der mildtätigen Zwecke durch beispielsweise Herzenswunscherfüllung von Kindern, Jugendlichen, Senioren, Immigranten, Behinderten und/oder erkrankten Patienten, mit dem Ziel, neue Lebensenergie und Mut zu spenden.
 - e. Die Förderung des Sportes durch beispielsweise finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Sportvereinen, Trikotbeschaffung für Vereine (z. B. Einlaufkinder) oder ähnliches. Des weiteren Förderung des Sportes durch Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Organisation der Begleitung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Studenten, Senioren, Immigranten, Behinderten bei Sportveranstaltungen sowie die Beschaffung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Förderung des Sportes in der Region.
 - f. Die Beschaffung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Personen, die durch einen Schicksalsschlag (Tod, Krankheit, Naturkatastrophen u. ä.) entweder persönlich hilfsbedürftig geworden sind und infolgedessen körperliche, geistige oder seelische Unterstützung benötigen, oder die infolge eines Schicksalsschlags wirtschaftlich hilfsbedürftig geworden sind.
 - g. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für andere gemeinnützige Einrichtungen, die die genannten persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen unterstützen.



- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es besteht die Möglichkeit der Auszahlung einer Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Mitglieder werden unterschieden in aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (3) Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, sich für Zwecke des Vereins mit einzusetzen und diesen zu unterstützen sowie aktiv Aufgaben übernimmt. Aktive Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag und haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied ist an den Vorstand zu richten. Es muss eine schriftliche Anfrage an den Vorstand gestellt werden, eine E-Mail ist ausreichend. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person sein, die nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszweckes beteiligt sein will. Fördermitglieder zahlen lediglich den Mitgliedsbeitrag. Sie werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (6) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Fördermitglied ist an den Vorstand zu richten. Es muss eine schriftliche Anfrage an den Vorstand gestellt werden, eine E-Mail ist ausreichend. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform per Brief oder E-Mail gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.



- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, grobe Verstöße gegen den Vereinszweck oder sonstige triftige Gründe vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bis zum Ende des ersten Quartals zu entrichten.
- (3) Die während des Jahres oder im Jahr der Gründung eintretenden Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Eine anteilmäßige Erstattung des Mitgliedsbeitrages bei Austritt aus dem Verein erfolgt nicht.
- (4) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben.
- (5) Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus den folgenden Organen

- a) der Vorstand
- b) der Kassenwart
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende



Aufgaben: a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, c) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Kassenwart im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen jährlich den Wirtschafts- und Zahlungsverkehr nach Fertigstellung des Abschlusses. Sie unterschreiben gemeinsam mit dem Kassenwart den Jahresabschluss und legen diesen der Mitgliederversammlung vor. Dies dient zur Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages.
 - Entgegennahme und Beschluss über den Jahresbericht des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Kassenwartes sowie der Kassenprüfer.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - Auflösung des Vereins.
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail oder per Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zugelassen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.



- (5) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
- (7) Die Aufgabe des Protokollführers wird je Versammlung durch den Vorstand vor der Versammlungseröffnung bestimmt und abwechselnd von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ausgeführt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, jedoch muss bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens zwei Drittel anwesend sein.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Düsseldorfer Bürgerwehr 1892 e.V.
- (3) Sollte dem Verein bis dahin die Gemeinnützigkeit aberkannt worden sein, geht das Vermögen an eine juristische Person, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.04.2018 errichtet und mit Datum 09.05.2018 und 04.07.2023 geändert.